

EDITORIAL EDITORIAL

Atlantische Gemeinschaft braucht grundlegende Erneuerung

Die Atlantische Gemeinschaft muss revitalisiert werden, indem die EU und die USA gemeinsam eine globale Rolle suchen. Ansonsten werden sich die atlantischen Partner verlieren, ohne es sich eigentlich leisten zu können. Es reicht nicht länger aus, die NATO als Bindemittel für die atlantische Zivilisation anzusehen. Diese so zentrale Beziehung in der Welt muss durch politische, ökonomische, soziale, kulturelle und globale Dimensionen zusammengeführt werden.

Ein neuer Atlantischer Vertrag ist erforderlich, der ein Atlantisches Sekretariat in Brüssel und in Washington etabliert, gestärkt durch eine Gemeinsame Parlamentarische Versammlung, einen Permanenten Rat von Vertretern der EU und der USA, sowie gekrönt durch die etablierten jährlichen EU-USA-Gipfeltreffen. Dies könnte die erste wahrhaft transkontinentale Struktur der Zusammenarbeit werden, gestützt auf der breitest möglichen Basis.

Die Zeit ist gekommen, um von scheinbaren Verbesserungsversuchen der Atlantischen Beziehungen zu einem großen Sprung nach vorn anzusetzen mit dem Ziel einer neuen großen atlantischen Strategie, einer gemeinsamen globalen Rolle für die EU und die USA.



Prof. Dr. Ludger Kühnhardt

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote: zulässig oder nicht?

von Ulrike Steiner

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind für Arbeitgeber ein effektives arbeitsvertragliches Instrument zum Schutz ihrer legitimen Interessen. Sie werden den Arbeitnehmern – oft begleitet von Konventionalstrafenvereinbarungen – auferlegt, um zu verhindern, dass diese nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Geschäftsgeheimnisse oder den Kundstamm ihres ehemaligen Arbeitgebers zur Konkurrenz „mitnehmen“.

Die weite Verbreitung solcher Vereinbarungen gibt Anlass zu der Frage, ob ihre Wirkung mit den Zielen des EG-Binnenmarktes, insbesondere mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrages, vereinbar sind. Ein nachvertragliches Konkurrenzverbot, das sich bei Konventionalstrafen bewährt hat, kann einen Arbeitnehmer daran hindern, seinen Arbeitsplatz innerhalb der Europäischen Union nach Belieben zu wechseln, und muss sich daher vor allem am Maßstab der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 39 EG messen lassen. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere das Urteil des EuGH

im Fall *Bosman* vom 15.12.1995, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921.

Dass ein solches Konkurrenzverbot und die dazugehörige Konventionalstrafe nicht Bestandteile einer gesetzlichen Regelung, sondern eines individuellen Arbeitsvertrages sind, hindert nicht die Anwendbarkeit des Art. 39 EG. Vielmehr bindet die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch einen privaten Arbeitgeber.

Ein Konkurrenzverbot wirkt zwar nicht diskriminierend i. S. d. Art. 39 Abs. 2 EG, denn es stellt nicht auf die Staatsangehörigkeit ab und betrifft auch faktisch nicht überwiegend Angehörige anderer Mitgliedstaaten. Darüber hinaus hat der EuGH entschieden, dass alle Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates tatsächlich oder potenziell, mittelbar oder unmittelbar daran hindern, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, eine *Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit* darstellen, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers

Artikel 39 EG (Arbeitnehmerfreizügigkeit)

- (1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten, bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

9.-10. Juli: *Internationaler Workshop zum Thema „International Trade, Specialisation and Location of Industrial Activity“.*

5.-14. August: *„ZEI Summer School on Monetary Theory and Policy“ in Bonn.*

20.-22. August: *Joint Workshop „Economic and Political Impacts of the Euro“ vom ZEI und dem Center for European Studies der National University Seoul in Seoul.*

29.-30. November: *„European Monetary Forum“ in Maastricht.*

3. Dezember: *EMU Monitor, Pressekonferenz in Frankfurt a.M.*

9.-10. Dezember: *Internationale Konferenz „Der interne und externe Sicherheitsbegriff der Europäischen Union nach dem 11. September“ im Rahmen des auf vier Jahre angelegten ZEI/ERA-Verfassungsprojekts zur Begleitung des Post-Nizza-Prozesses in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie Trier (info@era.int).*

gelten. Der von einem nachvertraglichen Konkurrenzverbot betroffene Arbeitnehmer unterliegt für eine bestimmte Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses einem Arbeitsverbot in der Branche, in der sein ehemaliger Arbeitgeber tätig ist. Geht er dennoch ein neues Beschäftigungsverhältnis ein, ist er einer Konventionalstrafenregelung unterworfen. Bewirbt er sich um eine tatsächlich angebotene Stelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat (vgl. Art. 39 Abs. 3 Buchst. a EG), so ist das Konkurrenzverbot geeignet, eine solche Bewerbung für ihn unattraktiv oder gar finanziell untragbar zu machen. Es behindert den reibungslosen Wechsel von Arbeitskräften von einem Mitgliedstaat in den anderen und beeinträchtigt daher die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Nichtdiskriminierende Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig, wenn sie aus *zwingenden Gründen des Allgemeininteresses* erfolgen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Das Interesse des Arbeitgebers am Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse sowie des im Verlaufe

langer Geschäftstätigkeit aufgebauten Vertrauens zwischen Kunden und Mitarbeitern vor der Verwertung und Ausnutzung durch Konkurrenten ist als zwingendes Erfordernis i. S. d. *Cassis-de-Dijon*-Rechtsprechung anzuerkennen. Ein zwingendes Erfordernis kann eine Beschränkung jedoch nur rechtfertigen, soweit die betreffende Regelung geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks ist.

Insgesamt ist weder die Geeignetheit eines Konkurrenzverbotes für die genannten Ziele, noch die Wirksamkeit der Konventionalstrafenvereinbarung, um die Einhaltung des Verbotes zu erzwingen, in Zweifel zu ziehen. Fragwürdig ist in vielen Fällen allerdings die Erforderlichkeit gewisser Bestandteile der Vereinbarung.

EIN BLICK ÜBER DIE GRENZEN

In vielen EG-Mitgliedstaaten wie z. B. Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien sind nachvertragliche Konkurrenzverbote von Gesetzes wegen nur bei Vereinbarung einer angemessenen *Ausgleichszahlung* zulässig, um eine unerträglich starke Belastung des Arbeitnehmers zu vermeiden. Andererseits sind entschädigungslose nachvertragliche Konkurrenzverbote z. B. gemäß §§ 36 und 37 des österreichischen Angestelltengesetzes grundsätzlich erlaubt. Eine solche einseitige Belastung des Arbeitnehmers hat zur Folge, dass ihm eine ordentliche Kündigung praktisch weitgehend unmöglich gemacht wird.

Um nicht für den Zeitraum des Verbotes ohne angemessenen Lebensunterhalt zu sein, wäre er gezwungen, die Wettbewerbsabsprache mit dem ehemaligen Arbeitgeber zu brechen und sich damit dessen Konventionalstrafenforderungen auszusetzen. Die Vereinbarung einer sog. *Karenzentschädigung* würde einen gerechten Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse des Arbeitgebers, dass die in seinem Betrieb erlangten Kenntnisse und geschäftlichen Beziehungen nicht zu seinem Schaden ausgenutzt werden, und dem Interesse des Arbeitnehmers, nach Beendigung seines Dienstverhältnisses seine Arbeitskraft frei nutzen zu können, darstellen. Ein nachvertragliches Konkurrenzverbot ohne Ausgleichvereinbarung ist daher kein erforderliches Mittel.

NICHT ALLES IST ERLAUBT

Gewisse Wettbewerbsverbote verpflichten den Arbeitnehmer, *alle denkbaren Tätigkeiten* in der Branche des Arbeitgebers für eine gewisse Dauer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu unterlassen. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber, wenn es nicht um leitende Angestellte geht, jedoch nur dann ein berechtigtes Interesse an einem Wettbewerbsverbot, wenn es Arbeiten im neuen Betrieb verbietet, die der früheren

Tätigkeit *vergleichbar* sind. Ein Verbot jeglicher Tätigkeiten in der Branche des Arbeitgebers ist hingegen nicht erforderlich.

Nachvertragliche Konkurrenzverbote sind in den Mitgliedstaaten für verschiedene *Zeiträume* erlaubt; gängig sind Zeiträume von einem Jahr (z. B. in Österreich) oder zwei Jahren (in Deutschland), die als solche auch erforderlich und angemessen sind. Die Grenze zur Unangemessenheit wird allerdings dann überschritten, wenn man die Dauer im Zusammenhang mit der Entschädigungslosigkeit sieht. Dass der Arbeitnehmer ein oder zwei Jahre lang ohne Lebensunterhalt bleiben soll, ist weder erforderlich noch angemessen.

Arbeitgeber täten im Hinblick auf die zunehmende gerichtliche Kontrolle vertraglicher Regelungen am Maßstab des EG-Rechts gut daran, solche unverhältnismäßigen Klauseln in ihren Arbeitsverträgen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 39 EG hin zu überprüfen. ■

Ulrike Steiner ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung „Politische, rechtliche und institutionelle Fragen“ am ZEI.

PUBLIKATIONEN PUBLIKATIONEN

ARTIKEL UND AUFSÄTZE

Koenig: Die fallweise Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers in Mobilfunknetzen, MMR 2002, S. 11-27.

Koenig/ Kühling: EG-beihilfenrechtliche Beurteilung mitgliedstaatlicher Infrastrukturförderung im Zeichen zunehmender Privatisierung, DÖV 2001, S. 881.

Koenig: Funktionen des Bietverfahrens im EG-Beihilfenrecht, EuZW 2001, S. 741.

Koenig/ Kühling: EG-Beihilfenrecht, private Sportunternehmen und öffentliche Förderung von Sportinfrastrukturen, SpuRt 2002, S. 53-59.

Koenig/ Sander: Staatshaftung und Festbeträge, NZS 2001, S. 617-623.

Koenig/ Müller: Die EG-rechtliche Zulässigkeit digitaler Bestellformulare einer E-Pharmacy – die Heilmittelwerbeverbote der § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Alt. 2 HWG auf dem Prüfstand des Europäischen Gemeinschaftsrechts, PharmR 2002, S. 5-15.

Kapitalverkehrskontrollen und Wechselkurspolitik in Transformationsländern

von Jizhong Zhou

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten und das Wiederaufflackern von Währungskrisen in den 90er Jahren haben erneut eine Debatte über die Vor- und Nachteile einer zunehmenden internationalen Kapitalmobilität ausgelöst.

Die Tatsache, dass internationale Kapitalbewegungen eine grundlegende Rolle bei jeder Finanz- und Währungskrise gespielt haben, entweder als direkter Auslöser solcher Krisen durch verheerende spekulative Attacken oder als Krisenverstärker durch fluchtartige Kapitalabflüsse, hat viele Wissenschaftler und Politiker dazu veranlasst, die Implikationen der Kapitalmobilität speziell für die Überlebensfähigkeit verschiedener Wechselkurssysteme neu zu überdenken. Einige befürworten eine ‚bipolare‘ Lösung bei der Wahl des Wechselkursregimes und empfehlen eine Anpassung der Wechselkurspolitik an das neue, durch hohe Kapitalmobilität geprägte Umfeld. Andere warnen vor zu starker Volatilität der Kapitalmärkte und schlagen Kapitalverkehrskontrollen zur Einschränkung der Kapitalmobilität vor. Mit Kapitalverkehrskontrollen, so wird argumentiert, wären hybride Wechselkursregime weiterhin möglich und stellten eine attraktive Option für viele Länder dar.

DIE SITUATION IN DEN TRANSFORMATIONS-LÄNDERN

Für die Transformationsländer in Zentral- und Osteuropa und in der ehemaligen Sowjetunion waren Kapitalverkehrskontrollen in den 90er Jahren mit unterschiedlichem Intensitätsgrad gängig. Die Intensität der Kapitalverkehrskontrollen kann durch den Quotienten der Anzahl der kontrollierten Hauptkapitaltransaktionen und der gesamten Anzahl der Hauptkapitaltransaktionen geschätzt werden. Aus Abbildung 1 geht hervor, dass in 60 Prozent der Länder-Jahresbetrachtungen das Kapitalkonto fast vollständig gesperrt war. Dies drückt sich in der oben definierten Intensität der Kapitalverkehrskontrollen von mehr als 0,9 aus. Der Anteil völlig freier Kapitalbewegungen (der

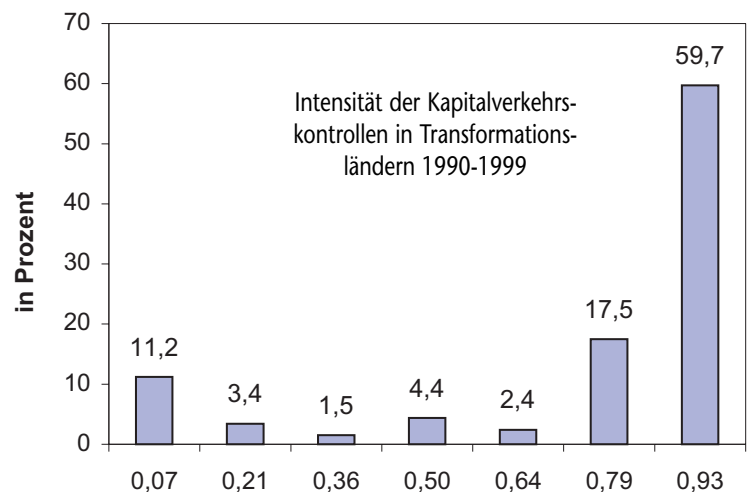
Quotient ist nahe Null) beläuft sich jedoch nur auf elf Prozent. Viele Länder, insbesondere diejenigen mit strengen Kapitalverkehrskontrollen, hielten ein hybrides Wechselkursregime während dieser Periode aufrecht. A priori ist nicht eindeutig, ob die Entscheidung für ein hybrides Wechselkursregime zu Kapitalverkehrskontrollen führt oder ob die geringe Kapitalmobilität bei bestehenden Kapitalverkehrskontrollen hybride Wechselkursregime bedingt. Diese Frage kann nur durch genaue empirische Analysen beantwortet werden.

Außer der Wechselkurspolitik können auch andere Faktoren Kapitalverkehrskontrollen oder Kapitalmarktliberalisierung beeinflussen. Die traditionelle Literatur führt die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen auf bereits existierende Verzerrungen zurück und betrachtet derartige Beschränkungen als eine second-best-Lösung. In der Literatur über sich selbst erfüllende Währungskrisen wird oft argumentiert, dass Kapitalverkehrskontrollen das Problem multipler Gleichgewichte lösen und dadurch sich selbst erfüllende Währungskrisen möglicherweise verhindern könnten. Die Literatur zur politischen Ökonomie konzentriert sich dagegen mehr auf institutionelle und politische Charakteristika eines Landes, um den Intensitätsgrad von Kapitalverkehrskontrollen zu erklären. Wie können nun die beobachtbaren Unterschiede im Intensitätsgrad von Kapitalverkehrskontrollen in Transformationsländern erklärt werden?

Die Möglichkeit eines simultanen Zusammenhangs zwischen Kapitalverkehrskontrollen und Wechselkursregimen legt nahe, beide Problemfelder simultan zu analysieren. Dabei zeigt sich, dass die Wechselkurspolitik einen starken Einfluss auf den Intensitätsgrad von Kapitalverkehrskontrollen

hat, während Rückkoppelungseffekte von Kapitalverkehrskontrollen auf die Wechselkurspolitik nicht nachgewiesen werden können. Dieses Ergebnis impliziert, dass Regierungen eher dazu tendieren, Kapitalverkehrskontrollen zur Unterstützung der Wechselkurspolitik einzusetzen als das Wechselkurssystem an die Entwicklung der Kapitalmobilität anzupassen. Die Analyse zeigt zudem, dass zwischen dem Intensitätsgrad von Kapitalverkehrskontrollen und der Wechselkurspolitik ein buckelförmiger Zusammenhang besteht. Das bedeutet, dass hybride Wechselkursregime typischerweise mit starken Kapitalverkehrskontrollen verbunden sind, während sowohl feste als auch flexible Wechselkurssysteme mit einer eher liberalen Kapitalverkehrspolitik einhergehen.

Die Analyse ergibt weiter, dass eine unabhängige Zentralbank und ein liberalisierter Außenhandel mit einer geringeren Ka-



pitalverkehrskontrollenintensität verbunden sind, während hohe Staatsausgaben, ein ineffizientes Steuersystem und hohe Auslandsverschuldung tendenziell zu stärkeren Kapitalverkehrsbeschränkungen führen.

Darüber hinaus scheinen die fortgeschritteneren EU-Beitrittskandidaten den Kapitalverkehr weniger stark zu reglementieren als diejenigen Staaten, die wohl nicht in absehbarer Zeit der EU beitreten werden. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass es in vielen Transformationsländern in Folge der Währungskrisen Ende der 90er Jahre zu einer leichten Verschärfung der Kapitalverkehrsbeschränkungen gekommen ist. ■

Jizhong Zhou ist Junior Fellow in der Abteilung „Wirtschaftliche und soziale Fragen“ am ZEI.

B02-05

Real and Monetary Convergence Within the European Union and Between the European Union and Candidate Countries: A Rolling Cointegration Approach (Josef C. Brada, Ali M. Kutan and Su Zhou).

B02-06

Is there Asymmetry in Forward Exchange Rate Bias? Multi-Country Evidence (Su Zhou and Ali M. Kutan).

B02-07

Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union (Martin Seidel).

B02-08

Has the Link between the Spot and Forward Exchange Rates Broken Down? Evidence from Rolling Cointegration Tests (Ali M. Kutan and Su Zhou).

B02-09

Monetary Policy in the Euro Area – Lessons from the First Years (Volker Clausen and Bernd Hayo).

B02-10

National Origins of European Law: Towards an Autonomous System of European Law? (Martin Seidel).

B02-11

The Eurosystem and the Art of Central Banking (Gunnar Heinsohn and Otto Steiger).

B02-12

Argentina: The Anatomy of a Crisis (Jiri Jonas).

B02-13

De Facto and Official Exchange Rate Regimes in Transition Economies (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou).

B02-14

The Long and Short of It: Global Liberalization, Poverty and Inequality (Christian E. Weller and Adam Hersch).

B02-15

Does Broad Money Matter for Interest Rate Policy? (Matthias Brückner and Andreas Schaber).

B02-16

Regional Spezialisierung und Konzentration von Industriestandorten in Beitrittsländern (Iulia Traistaru, Peter Nijkamp and Simonetta Longhi).

Regionaler Strukturwandel und Zusammenhalt in Europa

von Iulia Traistaru

Einen engeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu erreichen ist eine der Prioritäten der Europäischen Union. Obwohl regionale Vielfalt in Europa keine neue Erscheinung ist, sind in den letzten zwei Jahrzehnten aufgrund der ungleichmäßigen Auswirkungen wirtschaftlicher Integration auf einzelne Regionen zunehmend Bedenken geäußert worden. Die Erfahrungen des Binnenmarktprogramms und der Wirtschafts- und Währungsunion legen nahe, dass einige Regionen im Prozess der wirtschaftlichen Integration besser abschneiden als andere, und dass die Vertiefung der Integration möglicherweise Gewinner und Verlierer unter den verschiedenen Regionen erzeugt hat. Der fortwährende wirtschaftliche Druck durch die Globalisierung, die Intensivierung des Wettbewerbs und die Restrukturierungsprozesse innerhalb bestimmter Sektoren können ebenfalls asymmetrische Auswirkungen auf einzelne Regionen haben. Da Sektoren tendenziell auf einzelne Regionen konzentriert sind, treten branchenspezifische Schocks als regionale Schocks auf und stellen damit eine Herausforderung sowohl für den regionalen wie auch für den sozialen Zusammenhalt dar. Zudem wird der Beitritt ostmittel- und südosteuropäischer Länder zur Europäischen Union (EU) steigende regionale Disparitäten innerhalb der EU zur Folge haben.

Damit wird es erforderlich, die Kohäsionspolitik auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene zu überdenken. Um ein besseres Verständnis der Dynamik der europäischen Integration, der EU-Erweiterung und deren Auswirkungen auf den Zusammenhalt zu erlangen, ist zusätzliche empirische Forschung notwendig.

Welche Auswirkungen hat die europäische Integration auf den regionalen Strukturwandel? In welcher Beziehung stehen Industriestandorte, regionale Spezialisierung und regionales Wachstum? Welche Arten von Regionen sind potenzielle Gewinner im Prozess der europäischen Integration, welche die potenziellen Verlierer? Welche Aufgaben und Instrumente hat die Regionalpolitik auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene? Diese Fragen werden in einem Projekt eines Forschungskonsortiums untersucht, das vom Zentrum für Europäische Integrationsforschung (Abteilung Wirtschaftliche und Soziale Fragen) der Bonner Universität initiiert und koordiniert und durch das Fünfte Rahmenprogramm der Europäi-

schen Gemeinschaft finanziert wurde bzw. wird. Die weiteren Mitglieder des Konsortiums sind: das Kieler Institut für Weltwirtschaft, die Mailänder Universität „Luigi Bocconi“, das „Economic and Social Research Institute“ in Dublin, die Universität von Thessaloniki, das Institut für Weltwirtschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften sowie die Bulgarische Akademie der Wissenschaften.

Das Forschungsteam wird insbesondere die Erfahrung derzeitiger EU-Mitgliedstaaten analysieren, um die Auswirkungen der wirtschaftlichen Integration auf den regionalen Strukturwandel und den Zusammenhalt aufzudecken, es wird die Erfahrungen der Beitrittsländer untersuchen, um Aussagen über potenzielle spezifische räumliche Implikationen der bevorstehenden Erweiterung zu treffen sowie die Rolle ausländischer Direktinvestitionen (FDI) als einer wichtigen Antriebskraft des erwarteten Restrukturierungsprozesses beleuchten.

Im Rahmen der Untersuchungen werden Vorhersagen neuer wirtschaftswissenschaftlicher Theorien getestet, die die Beziehung zwischen wirtschaftlicher Integration, regionaler Spezialisierung und Wachstum modellieren. Insbesondere die Neue Handelstheorie und die Neue Wirtschaftsgeographie legen nahe, dass die Integration wahrscheinlich Zentrums-Peripherie-Strukturen vertiefen wird und zwar aufgrund der Konzentration wirtschaftlicher Aktivität in Regionen mit exogenen (große Märkte oder günstige Markt Zugangsbedingungen) oder endogenen (kumulative Effekte) geographischen Vorteilen. Durch diesen Prozess wird das wirtschaftliche Gefälle zwischen armen und reichen Regionen tendenziell erhöht, was auch Auswirkungen auf den regionalen Zusammenhalt hat. Die wirtschaftliche Integration könnte letztendlich eine Konvergenz der Pro-Kopf-Einkommen herbeiführen, doch dürfte dieser Prozess eine lange Zeit in Anspruch nehmen.

Obwohl sich das Forschungsprojekt auf die wirtschaftlichen Aspekte der europäischen Integration konzentriert, sind die erwarteten Resultate für eine breitere Gruppe von Sozialwissenschaftlern und Politikern aus den Bereichen Politikwissenschaft, Recht, Soziologie, Regionalwissenschaften und Wirtschaftsgeographie von Interesse. Vertreter dieser breiteren Gruppe werden eingeladen und aufgefordert werden, die Forschungsarbeiten zu kommentieren und Ratschläge zu erteilen. ■

Iulia Traistaru ist Senior Fellow am ZEI, Abteilung „Wirtschaftliche und soziale Fragen“ und Koordinatorin des Forschungsprogramms „Europäische Integration, Regionalentwicklung und -politik“.

Europas Identität im Internet

von **Andreas Neumann**

Am 30. April 2002 ist die Verordnung (EG) Nr. 733 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „eu“ in Kraft getreten. Sie schafft die Rahmenbedingung zur Einführung der Internet-Top-Level-Domain (TLD) „eu“, die neben etablierte TLDs wie „com“, „net“ oder „org“ tritt. Anders als diese so genannten „generischen“ TLDs wird „eu“ jedoch als „länderbezogene“ TLD implementiert – wie „de“ für Deutschland oder „uk“ für Großbritannien. Sie ist damit zugleich die erste länderbezogene TLD überhaupt, die nicht mit einem Eintrag in den maßgeblichen Listen der Vereinten Nationen über Länder- und Regionen-Codes korrespondiert. Die Europäische Gemeinschaft dokumentiert damit ihren Willen zur Fortentwicklung der über eine bloße Staatengemeinschaft hinausgehenden Integration nun auch im weltumspannenden Datennetz. Zugleich wird die TLD „eu“ es gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen aber auch in der Gemeinschaft ansässigen Privatpersonen ermöglichen, sich im Internet unter

Hinweis auf ihre europäische Herkunft darzustellen. Sie verleiht den Inhabern eines „eu“-Domännennamens eine (virtuelle) europäische Identität.

Durch die Schaffung eines europäischen Namensraums im System der Domännennamen reklamiert die Europäische Gemeinschaft aber auch erstmals regulatorische Kompetenzen für knappe Güter im globalen Internet für sich. Bemerkenswert ist hierbei vor allem die Art und Weise wie dies geschieht. Der mit der Verordnung 733/2002/EG geschaffene Regelungsrahmen ist zunächst vollständig in das etablierte System der Internet-(Selbst-)Verwaltung eingebunden, in dem die Grundsätze der Standardisierung und Güterverwaltung von der US-amerikanischen Organisation ICANN festgelegt werden. Die Gemeinschaft nimmt für sich keinerlei Sonderrechte in Anspruch, sondern strebt lediglich die Schaffung eines neuen Namensraums parallel zu den bestehenden TLDs an. Darüber hinaus wird die eigentliche Organisation und Verwaltung des „eu“-Namensraums in einem Benennungsverfahren einer keinen Erwerbzweck verfolgenden Einrichtung, dem so genannten „Register“, übertragen. Dieses wird in eigener Verantwortung Registrierstellen akkreditieren, über die Unternehmen und Bür-

ger dann „eu“-Domännennamen registrieren können. Die Gemeinschaft beschränkt sich darauf, die Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen das Register tätig wird. Die Schaffung der TLD „eu“ stellt somit eine Synthese aus regulatorischem Handeln und Selbstverwaltung dar, mit der die Gemeinschaft rechtliches Neuland betritt.

Die Verordnung 733/2002/EG leidet jedoch unter einem juristischen Geburtsfehler. Sie ist auf die Vorschriften des EG-Vertrags über transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur gestützt. Diese erlauben Maßnahmen der Gemeinschaft, die zur Gewährleistung der Interoperabilität der Netze notwendig sind. Die einzelstaatlichen Netze sollen zu einem europaweiten Netzwerk verbunden werden, um so die Vorteile eines Binnenmarktes ohne Grenzen verwirklichen zu können. Selbst bei einer sehr großzügigen Auslegung des Primärrechts erfüllt die Einführung der TLD „eu“ aber diese Voraussetzungen der vom Gemeinschaftsgesetzgeber bemühten Ermächtigungsnorm nicht. ■

Andreas Neumann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZEI, Abteilung „Politische, rechtliche und institutionelle Fragen“.

Transatlantic Summer Academy (TASA)

von **Franz-Josef Meiers**

Das Zentrum für Europäische Integrationsforschung führte vom 18. Juni bis 13. Juli 2002 die 9. Transatlantische Sommerakademie (TASA) durch. Teilnehmer waren 28 Studenten aus Nordamerika und Europa. Dank der finanziellen Unterstützung von Seiten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und des Freundeskreises „Internationale Studenten“ e.V. konnte das ZEI vierzehn Stipendien an Studenten aus Nordamerika und Mittel- und Osteuropa vergeben.

Die diesjährige TASA steht unter dem zentralen Thema „Transatlantic Solidarity and Partnership: Common Actions Against Common Threats“. Den Festvortrag hielt Professor Lothar Rühl, Staatssekretär a.D. und ZEI Senior Fellow, zum Thema „Transatlantic Relations After the 11th September: Common Actions Against Common Threats“.

Das vierwöchige, interdisziplinär angelegte Programm bestand aus Vorträgen, Tutorials, Panel-Diskussionen und Briefings in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Recht, Geschichte und Kultur. Das Programm bot den Teilnehmern die Möglichkeit, mit Ex-

perten und Persönlichkeiten aus Regierung, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und den Medien über aktuelle Themen der euro-atlantischen Beziehungen zu diskutieren.

Wie in den vergangenen Jahren waren die Exkursionen nach Straßburg, Berlin und Brüssel ein zentraler Bestandteil des Programms. Abgerundet wurde das Programm durch Ausflüge nach Köln, Düsseldorf und Aachen zur Erkundung des Rheinlandes. Die Sommerakademie schloss mit drei Planspielen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht. Die Teilnehmer spielten Szenarien möglicher internationaler Krisen durch.

Es ist das zentrale Anliegen der Sommerakademie, unter den Teilnehmern aus Nordamerika und Europa ein gegenseitiges Verständnis für die Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben zu entwickeln und ihr Bewusstsein zu stärken, dass die transatlantischen Beziehungen heute so wichtig sind wie während des Kalten Krieges. Nur zu-



Transatlantische Sommerakademie 2001

sammen können Europa und Nordamerika die vielfältigen Herausforderungen einer globalisierten Welt im 21. Jahrhundert meistern. ■

Franz-Josef Meiers ist Senior Fellow am ZEI, Abteilung „Europäische Wertesysteme, Kulturen und Sprachen“.

Daseinsvorsorge durch Wettbewerb

von Klaus Büniger

Das Thema Daseinsvorsorge ist in den letzten Jahren verstärkt in die Diskussion geraten. Angestoßen wurde sie vor allem von der EU-Kommission, die in der praktizierten Daseinsvorsorge in den Mitgliedsländern vielfach Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln sieht. Dies wiederum löste bei vielen Mitgliedstaaten und ihren Behörden Unbehagen aus, weil sie ihre Zuständigkeiten, Einflussbereiche oder Regelungshoheiten gefährdet sehen. In Deutschland beklagen sich vor allem die Länder und kommunalen Spitzenverbände, „im Würgegriff der europäischen Wettbewerbspolitik“ zu sein, und fürchten, dass die kommunale Selbstverwaltung „auf der Strecke“ bleibt.

Welche Güter zur Daseinsvorsorge gehören, ist nicht definiert. Dasselbe gilt für die mit der Diskussion verbundenen Begriffe des Gemeinwohls oder der Tätigkeit im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse - wie im Art. 16 und Art. 86 des EG-Vertrages heißt. Die Beliebigkeit der inhaltlichen Ausfüllung öffnet der Festlegung der Daseinsbereiche nach politischen Kriterien Tür und Tor. Entsprechend weitreichend und bunt fallen die Tätigkeits- oder Verantwortungsfelder der Daseinsvorsorge aus - je nach Land, Epoche oder politischem Standpunkt. Heute zählen dazu vor allem: Energie, Wasserversorgung, Medien, Telekommunikation, Verkehr, Wohnungsbau, Finanzdienstleistungen, Postwesen, Bildung oder Abwasser- und Abfallbeseitigung bis hin zu allen möglichen Dienstleistungen der kommunalen Ebene. Alles in allem handelt es sich um ein Sammelsurium von Tätigkeiten, die sich in kein stimmiges Konzept einpassen lassen. Es zeigt sich, dass es bei der Diskussion um die Daseinsvorsorge nicht vornehmlich um eine nach ökonomischen Regeln erwünschte Zuordnung von Verantwortungsbereichen wirtschaftlicher Tätigkeiten geht, sondern um eine politische Auseinandersetzung um Macht und Märkte, Kompetenzen und Einflussbereiche, Privilegien und Vergünstigungen.

DIE GÜTER DES DASEINS

Bei den sog. Gütern des Daseins soll eine bestimmte Grundversorgung durch Staatsintervention oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Staates gesichert werden - nämlich: qualitativ hochwertige Leistung, erschwingliche Preise, eine flächendeckende

Versorgung, gleichberechtigter Zugang und Verteilung von Leistungen, Kompatibilität mit sozialen und umweltpolitischen Anliegen, Vermeidung neuer Monopole und demokratische Mitspracherechte der Bürger bei der Ausgestaltung der Grundversorgung.

Sind das die wirtschaftlichen Wirkungen staatlichen Handels? Empirie und Theorie zeigen genau das Gegenteil. Es ist gerade der Wettbewerb, der gewährleistet, dass Neues erfunden, kostengünstig produziert wird und qualitativ hochwertige und sichere Güter erzeugt werden, dass die Preise im Vergleich zu überkommenen monopolistischen Marktformen zurückgehen, dass die Bürger Wahlmöglichkeiten erhalten, dass für alle ein schneller Zugang zur Leistung gewährleistet ist.

WETTBEWERBSRECHTLICHE PRINZIPIEN AUCH BEI NETZINDUSTRIEN

Auch dort, wo die Märkte vermeintlich oder tatsächlich versagen, wo die Marktverhältnisse schwierig sind, z.B. bei den sog. Netzindustrien, braucht man nicht auf die Vorteile des Wettbewerbs zu verzichten, wenn die meist hohen Marktzutrittschranken durch geeignete Regelwerke durchbrochen werden. Die Wissenschaft hat Instrumente wie Mindeststandards, Normen, zeitlich begrenzte Konzessionen, Ausschreibungen nach dem geringsten Subventionsbedarf oder das Universaldienstkonzept entwickelt, die es ermöglichen, auch hier wettbewerbliche Prinzipien zum Zuge kommen zu lassen. Zurecht hält die Kommission in ihrer Mitteilung vom Jahre 2000 zu den Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa für die Bereiche Telekommunikation, Energie oder Verkehr fest, dass die Anforderungen an die Qualität der Grundversorgung erfüllt, ja sogar übertroffen werden und neue und bessere Versorgungsstandards möglich wurden. Auch die flächendeckende Versorgung hat sich nicht als Problem erwiesen.

KENNZEICHEN ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN

Öffentliche Unternehmen oder Unternehmen unter staatlicher Protektion zeichnen sich demgegenüber in der Regel durch hohe Kosten, geringe Produktdifferenzierung, hohe Preise und wirtschaftliche Beharrung aus. Dazu tragen bei, dass öffentliche Unternehmen in erheblichem Maße der politischen Einflussnahme unterliegen, dass der Zusammenhang zwischen Haftung und Risiko weitgehend aufgehoben ist, dass es praktisch kein Konkurs- und Beschäftigungsrisiko gibt, dass sie oft durch Ausschließlichkeitsrechte, Andienungspflichten oder sonstige Monopolrechte dem Druck des Wettbewerbs entzogen sind. Auch die Tatsache, dass Führungspositionen oft nach politischem Proporz an verdiente Politiker

vergeben werden, schwächt den unternehmerischen Geist in solchen Unternehmen.

Schließlich steht das Argument der demokratischen Beteiligung der Bürger an der inhaltlichen Ausfüllung der Grundversorgung auf schwachen Füßen. In öffentlichen Unternehmen werden unternehmerische Entscheidungen in erheblichem Maße von den Interessen der „stake-holder“ beeinflusst. Und hier wiederum kommen weniger die Interessen der Bürger zum Zuge als die der organisierten Gruppen oder Parteien, der Arbeitnehmer in den betroffenen öffentlichen Unternehmen oder der Gewerkschaften.

DAS FAZIT

Fazit: Die Durchsetzung wettbewerblicher Prinzipien ist in den für die Daseinsvorsorge ausgewählten Bereichen nicht gegen die Interessen der Bürger gerichtet. Daseinsvorsorge und Gemeinwohl werden über Märkte und Wettbewerb im Zweifel sowohl hinsichtlich der Kosten, als auch der Preise, der Qualität, der Zuverlässigkeit oder der Zugänglichkeit besser gewährleistet als in staatlicher unternehmerischer Tätigkeit und/oder Verantwortung. Daseinsvorsorge und Wettbewerb stehen zueinander nicht im Widerspruch, sondern bedingen sich. ■

Klaus Büniger ist Senior Fellow in der Forschungsgruppe Makroökonomische Politik und Institutionen.

kurz belichtet

Am 23. Mai 2002 veranstaltete die Forschungsgruppe für Europäisches Telekommunikationsrecht am ZEI eine Konferenz zum Thema „Defizite des deutschen Telekommunikationsrechts mit Blick auf die Internet-Märkte und Abhilfemöglichkeiten“. Die Moderation der Diskussionsrunden übernahm der Vorstandsvorsitzende der Ludwig-Erhard-Stiftung, Dr. Hans Barbier. Vortragende waren u. a. Dr. Peter Knauth vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Friedhelm Dommermuth von der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation und Dr. Gunnar Bender von AOL Deutschland. An den Podiumsdiskussionen nahmen Vertreter des Bundeskartellamtes, der Monopolkommission, der Europäischen Kommission und der Telekommunikationswirtschaft sowie Prof. Dr. Christian Koenig teil. Ca. 180 Teilnehmer besuchten die Veranstaltung.

Europas demokratische Strukturen: Vorbild für ASEAN ?

von Berno Schmidtman

Vertreter aller Legislativen des südostasiatischen Regionalverbunds informierten sich am ZEI über die Anwendbarkeit der politischen Systeme Europas auf die ASEAN-Staaten.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Gründung eines Parlaments des südostasiatischen Regionalverbunds ASEAN fand auf Initiative des Parlamentspräsidenten der Philippinen, José de Venecia, Jr., mit Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) vom 13.-23. März 2002 erstmals ein Besuch von Vertretern aller Legislativen der ASEAN-Staaten in Brüssel und Bonn statt. Die hochrangige Delegation traf sich dabei nicht nur mit dem Vize-Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP), verschiedenen Abgeordneten und Mitarbeitern, sondern holte auch die Expertise des Zentrums für Europäische Integrationsforschung (ZEI) an der Universität Bonn ein.

Die Parlamentarier, Wissenschaftler und Fachleute aus den Philippinen, Laos, Vietnam, Kambodscha, Indonesien, Malaysia, Thailand und Singapur sowie Dr. Willibald Frehner, Leiter des KAS-Büros in Manila, wurden am 14. März von Dr. Peter Zervakis und seiner Arbeitsgruppe im ZEI empfangen. Die Konsultationen erstreckten sich über einen halben Tag. Die Tauglichkeit des Modells „Europäisches Parlament“ stand im Vordergrund der Diskussionen.

Zervakis führte auf der Grundlage seiner jüngsten englischsprachigen Veröffentlichung zu den „European Political Parties Between Cooperation and Integration“ (Nomos 2002) die Gäste zunächst in die Grundstrukturen der Europäischen Union (EU) ein und erläuterte ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte. Auch skizzierte er die Zukunftsperspektiven, wie z.B. den gegenwärtig in Brüssel tagenden Verfassungskonvent, die historische Herausforderung der EU-Osterweiterung und die Notwendigkeit zur Vereinfachung der Entscheidungsfindung und der Verträge. Zukunftsfragen wie „Europäischer Super-Staat oder zurück zur Wirtschaftsintegration?“ wurden ebenso diskutiert wie das Subsidiaritätsprinzip.

Da sich die Expertenrunde besonders interessiert daran zeigte, ASEAN als supranationale Regionalorganisation mit Hilfe eines Parlaments weiter zu stärken, wurde be-

sonders über das EP und seine Funktionen bzw. Finanzierung sowie die ideologische und programmatische Ausrichtung der Fraktionen und der Europäischen Parteien im Integrationsprozess kontrovers diskutiert.

„Dabei ist eine reine Kopie des europäischen Modells zum Scheitern verurteilt,“ so Zervakis. „Es geht vielmehr darum, eine für die Gegebenheiten Südostasiens passende Organisationsform zu finden und eigene Wege zu bestreiten, auch, wenn sich aus Sicht der Teilnehmer vieles ähnlich darstellt.“ Oft kreisten die Fragen der Abgeordneten aus den ASEAN-Staaten um die Motive für die Aufgabe der nationalen Souveränität und nach dem Wandel von der Wirtschaftsverflechtung hin zur politischen Integration.

KRITIK AM EIGENEN SYSTEM

Ebenso wurden die nationalen Besonderheiten der EU-Mitgliedsländer angesprochen. „Die Gründungsmitglieder sehen die Europäische Einigung heute eher desillusioniert“, so Zervakis, „weil sie mit zu hohen Erwartungen an das Projekt herangingen, wogegen ‚Newcomer‘ wie die Mittelmeerländer Spanien, Portugal und Griechenland, die erst viel später demokratisch wurden, die Errungenschaften der EU deutlich positiver bewerten.“ Diese Aussage ließe sich auch auf die Transformationsländer Osteuropas und EU-Beitrittskandidaten ausdehnen. Die Demokratie sei als Grundlage zwingend und das Ziel der EU müsse mehr als eine reine Wirtschaftsintegration sein. Dieses Statement von Zervakis rief auch Widerspruch bei den Gästen hervor. Anhand der Beitrittskriterien wurde daraufhin veranschaulicht, dass die ökonomischen und administrativen Kriterien zwar erst erfüllt werden müssen, Grundlage jedoch seien Demokratie, das Primat der Verfassung und der Respekt der Menschenrechte, die auch den vollen Minderheitenschutz umfassen. Anhand von Art. 128,1 des Vertrags zur EU wurde gezeigt, dass die nationale Identität bewahrt und die regionale Vielfalt gefördert werden sollen, um die gemeinsame Kulturpflege voran zu bringen.

TRANSPARENZ SCHAFFT AKZEPTANZ

Mehrmals betonte man das zwingende Erfordernis zu mehr Transparenz und demokratischer Legitimation der EU-Organe. Denn das Vertrauen in das Europäische Parlament liege mit 53% über dem zur Europäischen Kommission (45%) oder dem zum

PUBLIKATIONEN PUBLIKATIONEN

Discussion Paper-Reihe:

C 86/2001

Janusz Bugajski: Facing the Future: The Balkans to the Year 2010.

C 87/2001

Frank Ronge / Susannah Simon (eds.): Multiculturalism and Ethnic Minorities in Europe.

C 88/2001

Ralf Elm: Notwendigkeit, Aufgaben und Ansätze einer interkulturellen Philosophie. Grundbedingungen eines Dialogs der Kulturen.

C 89/2001

Tapio Raunio / Matti Wiberg: The Big Leap to the West: The Impact of EU on the Finnish Political System.

C 90/2001

Valérie Guérin-Sendelbach (Hrsg.): Interkulturelle Kommunikation in der deutsch-französischen Wirtschaftskooperation.

C 91/2001

Jörg Monar: EU Justice and Home Affairs and the Eastward Enlargement: The Challenge of Diversity and EU Instruments and Strategies.

C 92/2001

Michael Gehler: Finis Neutralität? Historische und politische Aspekte im europäischen Vergleich: Irland, Finnland, Schweden, Schweiz und Österreich.

C 93/2001

Georg Michels: Europa im Kopf – Von Bildern, Klischees und Konflikten.

C 94/2001

Marcus Höreth: The European Commission's White Paper Governance: A 'Tool-Kit' for closing the legitimacy gap of EU policymaking?

C 95/2001

Jürgen Rüländ: ASEAN and the European Union: A Bumpy Interregional Relationship.

C 96/2001

Bo Bjurulf: How did Sweden Manage the European Union?

Discussion Paper-Reihe:

C 97/2001

Biomedizin und Menschenwürde: Stellungnahmen von Ulrich Eibach, Santiago Ewig, Sabina Laetitia Kowalewski, Volker Herzog, Gerhard Höver, Thomas Sören Hoffmann und Ludger Kühnhardt.

C 98/2002

Lutz Käppel: Das Modernitätspotenzial der alten Sprachen und ihre Bedeutung für die Identität Europas.

C 99/2002

Vaira Vike-Freiberga: Republik Lettland und das Land Nordrhein-Westfalen – Partner in einem vereinten Europa.

C100/2002

Janusz Musial: Periodische Arbeitsmigration aus Polen (Raum Oppeln) nach Deutschland. Ein Testfall für die Erwerbswanderungen nach der Osterweiterung?

C101/2002

Felix Maier (Hrsg.): Managing asymmetric interdependencies within the Euro-Mediterranean Partnership.

C102/2002

Hendrik Vos: The Belgian Presidency and the post-Nice process after Laeken.

C103/2002

Helmut Kohl: Der EURO und die Zukunft Europas.

C104/2002

Ludger Kühnhardt: The Lakes of Europe.

C105/2002

Katharina von Schnurbein: Der tschechische EU-Beitritt: Politischer Prozess wider die öffentliche Meinung?

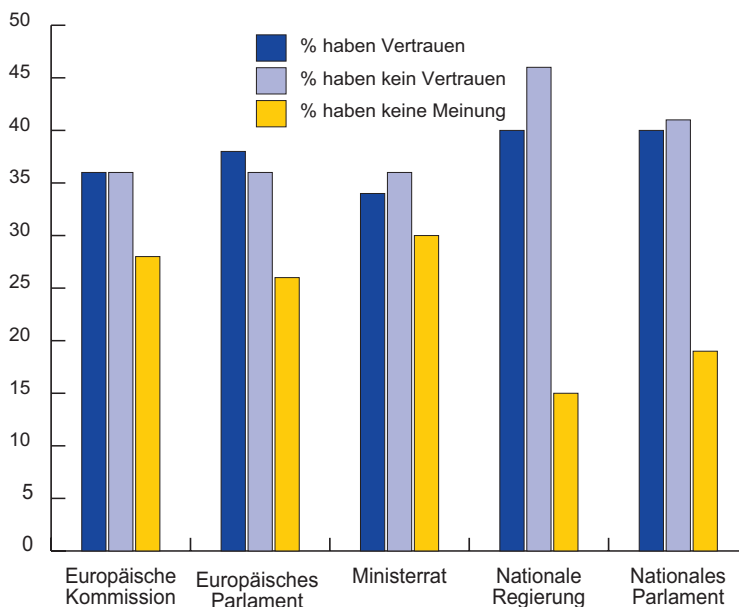
C106/2002

Andrew Dennison: Europe and 11 September.

C107/2002

Boris Hajoš et al.: The Future of the European Integration Process: Ideas and Concepts of Candidate Countries.

Eine Liste aller bislang erschienenen ZEI-Publikationen ist im Internet unter <http://www.zei.de> abrufbar.



Öffentliches Vertrauen in europäische und nationale Institutionen

Ministerrat (38%). „Das ist eine Folge der höheren Transparenz dieses Organs und des Wunsches der Bürger nach direkt-demokratisch legitimierten Organen. Dies verdeutlicht auch die Gegenüberstellung der Vertrauenswerte der Bürger in die nationalen Parlamente und in das Europäische Parlament,“ erläuterte Zervakis. Natürlich wurde auch über Kritik an der EU gesprochen. Die steigende Skepsis der EU-Bürger gegenüber der Regelungswut der Brüsseler Bürokratie in bestimmten Politikbereichen und die konstant niedrige Wahlbeteiligung bei den Europawahlen („Sekundärwahlen“) sowie die mit nur 51% vergleichsweise geringe durchschnittliche Zustimmung zur EU-Mitgliedschaft geben allerdings Grund zur Besorgnis.

Die amerikanische Sicht

Im Anschluss stellte Jared Sonnicksen, B.A., Magstrand am ZEI, die amerikanische Sichtweise zur Europäischen Einigung und die außenpolitische Haltung der USA gegenüber der EU vor. Er betonte die Vorzüge von Frieden und Sicherheit in Europa sowie von Stabilität und Wachstum, die mit der europäischen Integration und Erweiterung einhergehen. Trotz einiger Kritikpunkte falle die amerikanische Bewertung der europäischen Integration grundsätzlich positiv aus. Die EU habe im Zeitalter fortschreitender Regionalisierung das Potenzial als Modell weltweit wahrgenommen zu werden.

Nach fast fünf Stunden geballter Information griff man der EU-Osterweiterung voraus und würdigte die kulturelle Vielfalt Europas mit einem Abendessen in der „Prager Botschaft“.

Die Erkenntnisse des Europa-Besuchs der ASEAN-Delegation werden auf der Grundlage des u.a. auch die Expertise des ZEI und seiner Mitarbeiter lobend hervorhebenden

Zwischenberichts (Preliminary Report vom 25. März 2002, S. 4) des philippinischen Delegationsleiters, Camilo L. Sabio, auf der nächsten Sitzung der Interparlamentarischen Versammlung (AIPO) im September 2002 in Hanoi offiziell vorgestellt. Dann sollen spätestens die politischen Konsequenzen ausführlich erörtert werden. Der Weg zur Transformation des südostasiatischen AIPO hin zu einem ASEAN-Parlament scheint gerade auch nach dem einstimmigen Willen der Exkursionsteilnehmer vorgezeichnet zu sein. Dem ZEI könnte dabei die Rolle eines Geburtshelfers zukommen. ■

Berno Schmidtmann, Universität zu Köln, ist wissenschaftlicher Praktikant in der Arbeitsgruppe „Institutionen und institutionelle Entwicklung in der EU“ in der Abteilung „Europäische Wertesysteme, Kulturen und Sprachen“.

IMPRESSUM

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Walter-Flex-Str. 3
D – 53113 Bonn

ISSN: 1437-1545

Redaktion:

Boris Hofmann, Ulrike Steiner, Franz-Josef Meiers,
Patricia Frericks
Tel: 0228/73-1846
Fax: 0228/73-5097
E-Mail: zei@uni-bonn.de
Internet: <http://www.zei.de>

Der ZEIreport erscheint dreimal jährlich in englischer und deutscher Sprache. Er kann kostenlos unter der oben genannten Adresse angefordert werden.